

ANHANG VI

VERBOTENE METHODEN UND MITTEL DES FANGS, DER TOETUNG UND BEFOERDERUNG

a) Nicht-selektive Mittel

SAEUGETIERE

- Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstuemmelte lebende Tiere
- Tonbandgeraete
- Elektrische und elektronische Vorrichtungen, die toeten oder betaeuben koennen
- Kuenstliche Lichtquellen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Visiervorrichtungen fuer das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstaerker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze, die grundsaeztlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Fallen, die grundsaeztlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Armbrueste
- Gift und vergiftete oder betaeubende Koeder
- Begasen oder Ausraeuchern
- Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

FISCHE

- Gift
- Sprengstoffe

b) Transportmittel

- Flugzeuge
- Fahrende Kraftfahrzeuge

© Europäische Gemeinschaften, 1995-2004

Diese Seite gehört zu: H-Juhnke.de